



dbb Gewerkschaftstag in Berlin

Situation

bei den Verwaltungsgerichten

Landesvorstand im Gespräch



Aus dem Inhalt	Seite
Kindergeld	2
Strategische Weichenstellung	3
Beihilfe für Angestellte	4
Gewerkschaftstag dbb	5
BZG Köln / Alimentation für Kinderreiche	6
Musterwiderspruch	7
OLG Köln / GeneralStAnw Köln	8
OLG Hamm / Gleichstellungsbeauftragte	9
Schulungen 2017	10
DJG/AZK Termine	11
Asylklagen	12
Azubitage Düsseldorf / Wuppertal	13
BVG: Beihilfe	14
Im Gespräch mit MP NRW	15
Teilrente / Hinweis / Trauertafel	16
SBV gestärkt / Workshop HV	17
Fachhochschule besucht	18
IT-Fachbereich Bochum	19
AZK-Termine	20

Impressum

Herausgeber: Deutsche Justiz-Gewerkschaft
Werdener Straße 1 (AG) 40227 Düsseldorf
Telefon 0211 / 83 06 43 100
E-Mail: geschaeftsstelle@djg-nrw.de

Redaktion:

Klaus Plattes, Ursula Winkelmann,
Karen Altmann, Heidi Hegewald,
Marko David, Matthias Peterkord, Volker Fritz
Fotos: Winkelmann

Die Beiträge, die mit Namen des Verfassers gekennzeichnet sind, stellen nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers dar.

Die Redaktion behält sich vor, Berichte aus Platzgründen zu kürzen ohne den Inhalt dabei zu verzerren.

Presseveröffentlichungen, Zeitungsbeiträge, Leserbriefe usw. bitte an obige Anschrift.

Redaktionsschluss

für die nächste Ausgabe:
23. März 2018

Kindergeld: Rückwirkende Zahlung nur noch maximal 6 Monate

Bisher war eine rückwirkende Zahlung des Kindergeldes bis zu 4 Jahre möglich.

Bei Kindergeldanträgen, die ab 01.01.2018 eingehen, wird Kindergeld rückwirkend nur noch für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag bei der zuständigen Familienkasse eingegangen ist.

Die neue Regelung wird mit dem sogenannten Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz mit Wirkung ab 01.01.2018 eingeführt.

Dabei wird in § 66 Einkommensteuergesetz ein Absatz 3 angefügt, der wie folgt lautet:

„Das Kindergeld wird rückwirkend nur für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag auf Kindergeld eingegangen ist“.

Diese Einschränkung der rückwirkenden Zahlung ist auf alle Kindergeldanträge anzuwenden, die nach dem 31.12.2017 eingehen. Wichtig ist auch, dass der Antrag bei der zuständigen Familienkasse eingehen muss.

Beispiel:

Es wird ein Kindergeld ab 01.10.2017 beantragt. Der Antrag geht beim LBV als zuständige Familienkasse im Juni 2018 ein. Kindergeld kann in diesem Fall rückwirkend nur ab Dezember 2017 gezahlt werden; für Oktober und November 2017 ist keine Kindergeldzahlung mehr möglich.

Es wird daher empfohlen, Ihre Anträge auf Kindergeld bei der Familienkasse zukünftig zeitnah zu stellen. Sollten zum Antragzeitpunkt noch Unterlagen fehlen, ist dies kein Problem, da Sie die Unterlagen nachreichen können.

Quelle; Finanzverwaltung NW



Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

die dunkle Jahreszeit hat schon begonnen und es geht mit großen Schritten auf Weihnachten und den Jahreswechsel zu. Blicken wir zurück auf das vergangene Jahr, dann schauen wir auf den Wechsel im Düsseldorfer Landtag. Die rot/grüne Landesregierung wurde abgewählt. Nunmehr haben wir eine schwarz/gelbe Landesregierung in der politischen Verantwortung. Es ist, wie es immer ist, die Erwartungen bei einem Neuanfang sind immer spannungsgeladen. Mit Erstaunen mussten wir feststellen, dass die neue Landesregierung erst einmal beschlossen hatte, eine Reihe von Ministerien umzubenennen.

Das Justizministerium wurde in Ministerium der Justiz umbenannt. Aus meiner Sicht keine Maßnahme, die für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter spürbar von Belang ist. Nur eine zusätzliche Belastung des Haushaltes. Erste, aus unserer Sicht erfreuliche Signale aus dem Ministerium der Justiz, erreichten uns mit dem Erlass, zukünftig die Anwärterinnen und Anwärter zur Ausbildung für die Laufbahngruppe 1.2 als Beamte auf Probe zu ernennen.

Mit der positiven Folge, dass diese zukünftig während der Ausbildung in der Besoldungsgruppe A 6 eingruppiert werden. Hiermit wurde einer langjährigen Forderung der DJG endlich Rechnung getragen. Weiterhin hat das Ministerium der Justiz eine strategische Weichenstellung für die zukünftige Ausbildung der Laufbahngruppe 1.2 (mittlerer Justizdienst) angekündigt. Ein entsprechendes Konzept liegt dem Landesvorstand vor.

Vor dem Hintergrund der zu erwartenden Abgänge in den kommenden Jahren, ist dies aus Sicht des Landesvorstandes der richtige Weg, um die Attraktivität für eine Ausbildung in der Justizverwaltung zu fördern und mehr junge Menschen für eine Ausbildung in der Justiz zu interessieren. In einer ersten Stellungnahme zum vorgelegten Konzept hat der Landesvorstand dieses positiv bewertet und seine Mitarbeit zur Umsetzung signalisiert.

In einer der kommenden Ausgaben werden wir Sie noch ausführlich über die weitere Entwicklung informieren. An dieser Stelle muss sicherlich auch die Situation der älteren Beamtinnen und Beamten bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften angesprochen werden. Diese sitzen seit oftmals mehr als 15 Jahren auf ihren Beförderungssämtern. Ein Weiterkommen ist vielen wegen fehlender Beförderungstellen nicht möglich. Hier muss die Landesregierung nachsteuern. Nach unserer Auffassung ein dringendes Erfordernis, als Signal der Wertschätzung an unsere Beamtinnen und Beamten, die sich tagtäglich den Erfordernissen im Arbeitsalltag auf den Geschäftsstellen aussetzen und zur vollsten Zufriedenheit erledigen.

Wir werden nicht nachlassen, dies bei unseren Gesprächen im kommenden Jahr mit Politik und Behördenleitungen anzusprechen. Viele weitere Projekte, wie z.B. der elektronische Rechtsverkehr/elektronische Akte werden im kommenden Jahr auf Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, zu kommen. Hierdurch werden sich die Arbeitsprozesse nach und nach verändern. Eine neue Bewertung von Tätigkeiten wird dadurch erforderlich. Wir von der DJG werden Sie bei den etwaigen neuen Arbeitsprozessen praxisnah begleiten durch intensive Gespräche mit den Verantwortlichen und aktuelle Informationen an unsere Kolleginnen und Kollegen vor Ort. Wir freuen uns auf weitere gemeinsame Aufgaben in 2018.

Bis dahin wünsche Ihnen und Ihren Familienangehörigen ein schönes Weihnachtsfest und einen gelungenen Jahreswechsel.

Herzliche Grüße

Ihr

Klaus Plattes

Beihilfe für Angestellte

- Quelle: Bezirksregierung Detmold -

Hinweise für Personen, die von der Beihilfenverordnung für Tarifbeschäftigte NRW (BVOTb NRW) erfasst werden:

Beihilfeberechtigter Personenkreis: Tarifbeschäftigte besitzen nur einen Beihilfeanspruch, sofern ihr Beschäftigungsverhältnis vor dem **01.01.1999** begründet wurde (unbefristet).

Teilzeitbeschäftigte erhalten von der errechneten Beihilfe den Anteil, der ihrem Beschäftigungsumfang entspricht. Dies gilt auch für Beschäftigte, die sich in Altersteilzeit befinden und diejenigen, die weniger als die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit leisten.

Achtung: Mit dem Renteneintritt entfällt der Beihilfeanspruch ersatzlos! Grundsätzlich besteht ein Beihilfeanspruch u.a., solange laufende Bezüge aus dem aktiven Dienstverhältnis gezahlt werden. Antragstellung: Bitte fügen Sie die Bescheinigung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung (LBV) über den Zuschuss des Arbeitgebers zu den Krankenversicherungsbeiträgen Ihrem Beihilfeantrag bei (ggfls. auch als Nachweis, dass keine Beitragszuschüsse gezahlt werden). Sehen Sie hierzu auch unter Ziffer 5, Spalten 7 – 9 des Beihilfeantrages und Fußnote 3).

Beschäftigte in der gesetzlichen Krankenversicherung

Pflichtversicherte und freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Bedienstete, denen ein Zuschuss zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag dem Grunde nach zusteht oder die beitragsfrei versichert sind, sowie ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen sind ausschließlich auf die ihnen aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder Unfallversicherung dem Grunde nach zustehenden Leistungen angewiesen.

Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass sie diese Leistungen nicht in Anspruch nehmen oder sich stattdessen eine Barleistung gewähren lassen, sind nicht beihilfefähig.

Besteht ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses gegen die Krankenversicherung oder die Unfallversicherung, sind die Aufwendungen

mit Ausnahme derjenigen für von der Krankenversorgung ausgeschlossene Arznei-, Hilfs- und Heilmittel der Mehrkosten

für Zahnfüllungen funktionsanalytische und funktionstherapeutische Maßnahmen beihilfefähig; die beihilfefähigen Aufwendungen werden um den dem Grunde nach zustehenden Zuschuss gekürzt.

Insbesondere kann eine Beihilfe zu folgenden Aufwendungen gezahlt werden: Zuschuss zur Säuglings- und Kleinkinderausstattung

Beschäftigte in der privaten Krankenversicherung

Bei privat versicherten Bediensteten, die einen Zuschuss zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag erhalten oder deren Beitrag übernommen wird, sind die Aufwendungen nur insoweit beihilfefähig, als sie über die zustehenden Leistungen der Krankenversicherung hinausgehen; dies gilt nicht für Aufwendungen, die in einer Zeit entstanden sind, in der der Arbeitgeber sich nicht an den Beiträgen zu Krankenversicherung beteiligt hat.

Da jedem Angestellten dem Grunde nach ein Arbeitgeberzuschuss gem. § 257 SGB V zusteht, sind die Aufwendungen künftig nur insoweit beihilfefähig, als sie über die dem Grunde nach zustehenden Leistungen der privaten Krankenversicherung hinausgehen.

Beispiel:

Behandlungskosten - 1.000,- €
 Beihilfefähige Kosten - 1.000,- €
 abzügl. Versicherungsleistung - 500,- €
 = beihilfefähige Aufwendungen - 500,- €
 = Auszahlungsbetrag (bei 50% Bemessungssatz) - 250,- €

Bei Angestellten, die am 31.12.1998 in einer privaten Krankenversicherung versichert waren und keinen Arbeitgeberzuschuss erhalten haben und auch derzeit nicht erhalten, wird die Versicherungsleistung auch weiterhin - ohne zeitliche Befristung - nur im Rahmen der Höchstbetragsberechnung berücksichtigt (Berechnung wie bei Beamten).

Beispiel:

Behandlungskosten - 1.000,- €
 Beihilfefähige Kosten - 1.000,- €
 davon zustehende Beihilfe zum Bemessungssatz z.B. 50% - 500,- €

Höchstbetragsberechnung:

Behandlungskosten - 1.000,- €
 abzügl. Versicherungsleistung - 500,- €
 = Auszahlungsbetrag - 500,- €

(Stand 01/17)

Gewerkschaftstag 2017 des dbb beamtenbundes und tarifunion vom 18. bis 21. November 2017 in Berlin

Unter dem Motto „Im Dienst der Menschen“ fand der dbb-Gewerkschaftstag in Berlin statt. Bevor die rund 700 Anträge abgearbeitet wurden, fanden die Wahlen zum Vorstand statt.



Zuvor erklärte der bisherige dbb Vorsitzende Klaus Dauderstädt, dass er nicht mehr für eine Wiederwahl zur Verfügung stehe. Auch der zweite Vorsitzende und Fachvorstand Tarifpolitik Willi Russ und der stellvertretende Bundesvorsitzende und Fachvorstand Beamtenpolitik Hans Ulrich Benra kandidierten nicht mehr.

Zur Wahl des Bundesvorsitzenden standen zwei Kandidaten. In seiner Vorstellungsrede zur Kandidatur hatte Silberbach die Einigkeit der Statusgruppen im öffentlichen Dienst betont, deren Interessen er als dbb Bundesvorsitzender auch als Nicht-Beamter nachhaltig und machtvoll vertreten wolle. Gegen Silberbach hatte Ernst G. Walter, Bundesvorsitzender der DPoLG-Bundespolizeigewerkschaft, kandidiert. In seiner Kandidatenrede hatte Walter angekündigt, dem dbb ein „neues Gesicht“ zu geben:

„Vieles läuft derzeit nicht gut im dbb- aber vieles kann noch besser werden. Dazu gehört die Stärkung der Jugendarbeit und mehr Einsatz für die berechtigten Interessen der Frauen im öffentlichen Dienst, so Walter.



Ulrich Silberbach ist neuer dbb Bundesvorsitzender. Der Gewerkschaftstag wählte den gebürtigen Kölner am Montag an die Spitze Dachverbandes.

Zweiter Vorsitzender des dbb und Fachvorstand Beamtenpolitik ist Friedhelm Schäfer. Zum neuen Fachvorstand Tarifpolitik wurde Volker Geyer gewählt.

Bei der Öffentlichen Veranstaltung wurde der neue dbb Film „**Menschen im Dienst der Menschen**“ präsentiert. Bei der Premiere gab es Standing Ovationen für den rund dreiminütigen Film, in dem Darsteller, rund 60 Frauen und Männer aus den verschiedensten Bereichen des öffentlichen Dienstes, den Zuschauer ganz nah an sich herankommen lassen. **Von der DJG NW haben die Kollegin Karin Collenbach, sowie die Kollegen Michael Dols, Jürgen Brixius und Sahlin Sahintürk aus dem Wachtmeisterbereich an dem Film als Darsteller mitgemacht.** Die beiden Kollegen Brixius und Sahintürk waren bei der Premiere anwesend. **Den Link zum Film finden Sie auf der DJG Internetseite.**



Die DJG stellte eine recht beachtliche Delegation zum Bundesgewerkschaftstag. So waren Kolleginnen und Kollegen aus Nordrhein-Westfalen, Saarland, Hessen und Rheinland-Pfalz anwesend.



Jahresversammlung der Bezirksgruppe Köln

Der Vorstand der Bezirksgruppe hatte am 10.10.2017 zur Jahresversammlung im Gebäude des Landgericht Köln eingeladen. Da der Vorsitzende der Bezirksgruppe Siggie Borsch erkrankt war, begrüßte Kollegin Karin Rommelsheim vom Landgericht Köln die anwesenden Mitglieder der DJG. Der Präsident des Landgerichts, Herr Roland Ketterle, sprach ein Grußwort und wünschte einen guten Verlauf der Veranstaltung. Vom Landesvorstand war der Kollege Klaus Plattes anwesend; er führte dann souverän als Tagungsleiter durch die Veranstaltung. Er gab einen Überblick über die Aktivitäten der Bezirksgruppe in der zurückliegenden Zeit. Im Anschluss folgte der Kassenbericht des Kassierers Olaf Jürgens sowie die Entlastung des bisherigen Vorstandes. Da Siggie Borsch durch seinen baldigen Eintritt in den Ruhestand für das Amt des Vorsitzenden nicht mehr zur Verfügung steht, wurde ein neuer Vorstand gewählt. Zum Glück wurden schnell Kollegen gefunden, die mit viel Engagement und Motivation sich den neuen Aufgaben stellen wollen. In den neuen geschäfts-

führenden Vorstand wurden einstimmig folgende Kollegen und Kolleginnen gewählt:
Karin Rommelsheim vom Landgericht Köln,
Claudia Möltgen vom Oberlandesgericht Köln,
Petra Oehl-Demski vom Amtsgericht Köln,
Olaf Jürgens von der Staatsanwaltschaft Köln.

Zu Kassenprüfern wurde ebenfalls einstimmig Nicola Robok vom Amtsgericht Köln und Jürgen Keßler vom Amtsgericht Köln gewählt.

Zu Beisitzern wurden die Kollegen/innen Uwe Pilz, Rosemarie Weber, Jürgen Keßler, Bettina Liedtke, Dana König und Melanie Betzgen gewählt.

Bei leckeren Häppchen fand anschließend noch ein reger Austausch unter den anwesenden Mitgliedern statt.

Karin Rommelsheim



Amtsangemessene Alimentation kinderreicher Beamte (ab drittem Kind)

Aufgrund der durch Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 07.06.2017 (u.a. 3 A 1058/15) und des Verwaltungsgerichts Köln vom 03.05.2017 (u.a. 3 K 4913/14) erneut aufgeworfenen Frage der amtsangemessenen Alimentation kinderreicher Beamtinnen und Beamter (ab dem dritten Kind) in Nordrhein-Westfalen hat sich der Deutsche Beamtenbund Nordrhein-Westfalen entschieden, den betroffenen Beamtinnen und Beamten Musteranträge und -Widersprüche zur Verfügung zu stellen.

Der DBB NRW kann derzeit nicht abschließend beurteilen, ob und ab welcher Besoldungsgruppen die kindbezogenen Bezügebestandteile ab dem dritten Kind verfassungsmäßig zu niedrig bemessen sind. Es ist aber notwendig, dass sich die betroffenen Beamtinnen und Beamten gerade im Hinblick auf den offenen Ausgang der Verfahren mögliche Ansprüche sichern.

Daher ist allen Beamtinnen und Beamten sowie

Versorgungsempfängerinnen und -empfängern, die für mehr als zwei Kinder familienbezogene Bezüge erhalten, zu empfehlen, einen Antrag auf entsprechende Erhöhung der Besoldung bzw. Versorgung zu stellen und gegen die Höhe der Familienzuschläge Widerspruch einzulegen.

Es wird empfohlen, den vom DBB NRW entworfenen Antrag zu verwenden.

Hinweis: Der DBB NRW weist ausdrücklich darauf hin, dass dieser Antrag und Widerspruch **für jedes Jahr zu wiederholen** ist. Empfehlenswert ist dies jeweils zu **Beginn eines Jahres**. Das Ministerium der Finanzen NRW hat bereits signalisiert, bis zur abschließenden Klärung nicht über die Anträge und Widersprüche zu entscheiden.

Wir haben den Musterantrag vorsorglich abgedruckt.

Musterwiderspruch

An die

Bezugestelle

(Adressat – je nach Dienstherrn – anpassen!)

.....

.....

Datum:

Personalnummer:

Widerspruch und Antrag auf Anpassung Familienzuschläge ab dem dritten Kind für das Jahr 2017

Sehr geehrte Damen und Herren!

1. Ich **beantrage** hiermit, abweichend von dem bisherigen Zahlbetrag für mich höhere Familienzuschläge für das dritte Kind und weitere Kinder für das Jahr 2017 festzusetzen und mir zu zahlen.
2. Ich rege zudem an, dass Sie mir lediglich den Eingang des Antrags bestätigen und die Entscheidung über den Antrag bis zum Abschluss der im Weiteren aufgeführten Verfahren **zurückstellen**.
3. Gleichzeitig bitte ich, diesen Antrag als **anspruchswahrenden Widerspruch** gegen meine rechtswidrig zu niedrig festgesetzte Besoldung zu verstehen.

Begründung:

Ich erhalte im Jahr 2017 kindbezogene Familienzuschläge für insgesamt 3 (bzw. weitere) Kinder. Hierbei handelt es sich um ... (*bitte Namen und Geburtsdaten der Kinder aufführen*).

Nach den Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 07.06.2017 (Az.: 3 A 1058/15, 3 A 1059/15, 3 A 1060/15 und 3 A 1061/15) ist davon auszugehen, dass die familienbezogenen Besoldungsbestandteile ab dem dritten Kind rechtswidrig zu niedrig bemessen sind. Gegen diese Urteile sind Revisionsverfahren beim Bundesverwaltungsgericht anhängig.

Auch das Verwaltungsgericht Köln kommt in seinen Beschlüssen vom 03.05.2017 (Az: 3 K 4913/14, 3 K 6173/14 und 3 K 7038/15) zu dem Ergebnis, dass die familienbezogenen Besoldungsbestandteile rechtswidrig zu niedrig bemessen seien. Es hat die Verfahren ausgesetzt und die Frage dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts steht aus.

Ich nehme zur Begründung meines Antrags und des Widerspruchs Bezug auf die vorgenannten Entscheidungen.

Mit freundlichen Grüßen

.....

(Unterschrift)

Landesvorstand zu Besuch bei der Oberlandesgerichtspräsidentin in Köln



Mitte November fand ein Meinungsaustausch im Gebäude des Oberlandesgerichts in Köln statt. An der Gesprächsrunde nahmen die Präsidentin des Oberlandesgerichts, Frau Gräfin von Schwerin, Herr Nolden und Herr Pitz, sowie auf Seiten des Landesvorstandes die Kollegin Winkelmann und die Kollegen Peterkord, David und Plattes teil.

Es wurde die allgemeine Situation in der Justiz angesprochen. Insbesondere die Planungen des Ministeriums der Justiz zu einer Wiedereinführung einer zweijährigen Ausbildung zum mittleren Justizdienst (Laufbahngruppe 1.2).

Beide Seiten befürworteten diesen Schritt als Maßnahme zur Gewinnung von neuem Personal für diesen Bereich. Weiteres Thema war die Eingruppierungsfrage bei den Kolleginnen und Kollegen auf den Geschäftsstellen des Ambulanten Sozialen Dienstes. Hier machten unsere Gesprächspartner wenig Hoffnung auf eine Höhergruppierung, da die bisherige Tätigkeitsbeschreibung eine Höhergruppierung der Zeit nicht zuließe.

Kollege David sprach die Ausbildung im Justizwachtmeisterdienst an, die nach Planungen des Ministeriums der Justiz alsbald von 6 auf 9 Monaten verlängert werden soll.

Für die DJG ein Schritt in die richtige Richtung. Das Gespräch fand in einem außerordentlich offenen und vertrauensvollen Rahmen statt. Beide Seiten verabredeten weitere Gespräche.

Der Landesvorstand zu Besuch bei der Generalstaatsanwaltschaft in Köln

Anfang November 2017 war der Landesvorstand zu Besuch bei dem Leitenden Generalstaatsanwalt Thomas Harden in Köln. An dem Gespräch nahmen außerdem die Leitende Oberstaatsanwältin Sauer und die Regierungsdirektorin Frau Wagner teil. Für den Landesvorstand waren die Kollegin Winkelmann sowie die Kollegen Schiffer und Plattes vertreten.

Es fand ein allgemeiner Austausch über die Situation in der Justizverwaltung insbesondere über die Situation im Bezirk der Staatsanwaltschaften in Köln statt. Das Konzept des Ministeriums der Justiz zur Neuausrichtung einer etwaigen neuen Ausbildung für den Bereich des mittleren Justizdienstes (Laufbahngruppe 1.2)

wurde diskutiert. Beide Seiten halten dies für einen geeigneten Weg zur Findung von neuem Personal für den Justizbereich. Schließlich müsse man sich der Konkurrenz aus den anderen Bereichen des Öffentlichen Dienst, beispielweise dem Polizeibereich oder der Finanzverwaltung, stellen. Der Landesvorstand wies auch auf die Situation der älteren Beamtinnen und Beamten aus dem mittleren Dienst hin. Diese warten oftmals seit mehr als 15 Jahren auf ein Beförderung. Ein Zustand, der durch die neue Landesregierung einer zeitnahen Nachbesserung bedarf. Zum Ende des gut einstündigen Gesprächs wurden weitere Gespräche für das kommende Jahr vereinbart.

Der Landesvorstand im Gespräch mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichts in Hamm

Am 30.10.2017 fand ein Gespräch mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Hamm, Herrn Keders, beim OLG in Hamm statt. Auf Seiten des Oberlandesgerichts nahmen noch der Vizepräsident des Oberlandesgerichts, Herr Sabrowsky und der Leitende Regierungsdirektor, Herr Röttger, teil. Für den Landesvorstand nahmen die Kollegin Altmann sowie Klaus Plattes und Volker Fritz daran teil.

Das Gespräch fand in einer harmonischen und vertrauensvollen Atmosphäre statt. Schwerpunkt des Gesprächs waren die Überlegungen

zur Findung von neuem Personal in der Justiz vornehmlich für die Bereiche mittlerer Dienst (Laufbahngruppe 1.2) und Wachtmeisterdienst. Das vom Ministerium der Justiz vorgelegte Konzept zur strategischen Weichenstellung für eine zukünftige Ausbildung zur Laufbahngruppe 1.2 wurde besprochen.

Beide Seiten waren sich einig, dass mit Blick auf neues Personal neue Wege angedacht und auch umgesetzt werden müssen. Zum Schluss des Gesprächs wurden weitere Gespräche für das kommende Jahr in Aussicht gestellt.

Männer werden nicht als Gleichstellungsbeauftragte zugelassen

Die Position der Gleichstellungsbeauftragten bleibt Frauen vorbehalten. Das hat das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern am 10. Oktober 2017 (Aktenzeichen LVerfG 7/16) entschieden. Danach handelt es sich nicht um eine zulässige Benachteiligung aus Gründen des Geschlechts, wenn Männern dieser Posten vorenthalten wird.

Die dbb bundesfrauenvertretung begrüßt das Urteil.

„In dem Urteil spiegelt sich die aktuelle Debatte um die Gleichstellung wider. Zwar hat sich in den vergangenen Jahren viel hinsichtlich der Gleichstellung von Männern und Frauen im Arbeitsleben getan. Trotz guter Gesetze wie dem Bundesgleichstellungsgesetz, dem Entgelttransparenzgesetz und dem Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Männern und Frauen an Führungspositionen besteht weiterhin ein Ungleichgewicht zu Ungunsten der Frauen“, stellte Helene Wildfeuer, Vorsitzende der dbb bundesfrauenvertretung, heraus.

Wie das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern in seinem Urteil richtig feststelle seien Gleichstellungsbeauftragte aber nicht nur Hüterinnen der Gleichstellungsgesetze, sondern wichtige Ansprechpartnerinnen im Falle von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und sexueller Belästigung.

„Aus einer EU-weiten Studie von 2014 geht hervor, dass 60 Prozent aller Frauen in Deutschland schon sexuelle Belästigung erlebt haben, jede dritte der be-

troffenen Frauen im Arbeitsumfeld. Angezeigt wird aber nur ein Bruchteil der Taten. Die Gleichstellungsbeauftragten sind für die überwiegend weiblichen Betroffenen hier eine der wichtigsten Anlaufstellen. Die weibliche Ansprache schafft zusätzliches Vertrauen. Aus unserer Sicht muss die Stellung der weiblichen Gleichstellungsbeauftragten noch weiter gestärkt werden – zum einen durch ein Verbandsklagerecht, zum anderen durch bessere Freistellungsmöglichkeiten für Betriebe mit weniger als 600 Beschäftigten“, betont die Vorsitzende der dbb bundesfrauenvertretung.

Bereits in der Vergangenheit hatten Männer in verschiedenen Bundesländern erfolglos versucht, Gleichstellungsbeauftragte zu werden. Dem nun entschiedenen Fall lag das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Gleichstellungsgesetz) zugrunde. Dort ist geregelt, dass die Gleichstellungsbeauftragte von den weiblichen Beschäftigten einer Dienststelle aus ihrem Kreis gewählt wird. Hiergegen hatte ein Landesbeamter Verfassungsbeschwerde eingelegt. Er machte geltend, dass die Regelung gegen das aus dem Grundgesetz und der Landesverfassung folgende Verbot verstoße, wegen des Geschlechts benachteiligt zu werden. Das Gleichstellungsgesetz sei nicht mehr allein auf Frauenförderung ausgerichtet, sondern wolle beide Geschlechter erfassen.

Quelle: dbb frauen newsletter Nr. 22



Schulungen 2017

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,
in diesem Jahr haben wir wieder eine Vielzahl von Schulungsmaßnahmen in Königswinter durchgeführt. Herzlichen Dank für Ihre/Eure rege Teilnahme. Wir bedanken uns auch ganz herzlich bei unseren Referenten zu den verschiedensten Themengebieten wie Tarif-Beamtenrecht, Versorgung in der Rente, Rhetorik, Gefährdungsbeurteilung etc. Das Jahr 2018 bieten wir wiederum in Kooperation mit dem Arbeitnehmer-Zentrum-Königswinter (AZK) eine Fülle von Themenkomplexen für Personal- und Schwerbehindertenvertretungen an.

Die Termine findet Ihr/Sie auf dieser Seite.





Schulungstermine im Arbeitnehmer-Zentrum-Königswinter 2018

24.-26.01.2018	LPVG, Beteiligungsrechte, Dienstvereinbarungen,
26.-28.02.2018	Rhetorik II
23.-25.04.2018	Supervision Personalratsvorsitzende und Vertreter
14.-16.05.2018	Tarif
13.-15.06.2018	Gesprächsführung, Kommunikation
20.-22.06.2018	Mobbing und Sucht
05.-07.11.2018	Unfallschutz, Arbeitsstättenverordnung
03.-05.12.2018	Beruf, Pflege und Familie
05.-06.12.2018	Schwerbehindertenvertretung, Rente und Pension

Zahl der Asylklagen bei den Verwaltungsgerichten im Land explodiert

Die Asylverfahrenseingänge sind in beängstigtem Maße im Jahr 2017 angestiegen.

Die Belastung unserer Kolleginnen und Kollegen auf den Geschäftsstellen bei den Verwaltungsgerichten im Land gibt Anlass zur Besorgnis. Immer öfter geht die Belastung einher mit längerfristigen Erkrankungen. Oftmals im Bereich der psychischen Erkrankungen.

Um die steigende Belastung zu verdeutlichen, hier ein paar beispielhafte Zahlen zur Eingangsentwicklung:

Die seit 2014 zu verzeichnete Zunahme asylrechtlicher Streitigkeiten bei den Verwaltungsgerichten hat inzwischen ein immenses Ausmaß erreicht:

Mit 51.428 Asylverfahren im Jahr 2016 ist die Zahl der Asylverfahren um rund 140 % gegenüber 2015 angestiegen. Angesichts der hohen Eingangszahlen in den ersten fünf Monaten des laufenden Jahres (Stand 31.05.2017; 41.279 Neueingänge) ist zum Ende des Jahres 2017 zu erwarten, dass die Eingangszahlen des Vorjahres nochmals deutlich übertroffen werden. Nach der Hochrechnung ist mit knapp 100.00 neuen Asyleingängen zu rechnen.

Bei den Prognosemodellen ist noch nicht berücksichtigt, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) angekündigt hat, etwa 100.00 positive Asylbescheide einer Überprüfung zu unterziehen. Infolgedessen könnte es zu weiteren Verfahrenseingängen in größerer Zahl bei den Verwaltungsgerichten kommen.

Im nichtrichterlichen Bereich lag die Belastungsquote nach PEBBS-Fach für das 1. Quartal 2017 im Durchschnitt aller Verwaltungsgerichte bei 240,03 %. Die höchste Belastungsquote wies das Verwaltungsgericht Arnsberg mit 278,21 % auf. Für das 2. Quartal haben sich keine nennenswerten Änderungen ergeben.

Um Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, einen Eindruck über die Situation und das Empfinden unserer Kolleginnen und Kollegen auf den Geschäftsstellen zu geben, hat die DJG Redaktion ein Gespräch mit einer betroffenen Mitarbeiterin vom Verwaltungsgericht Düsseldorf geführt.

Das Interview in ganzer Länge:

Redaktion:

In welchem Aufgabengebiet bist Du zur Zeit beim Verwaltungsgericht Düsseldorf eingesetzt?

Mitarbeiterin: Ich bin als Verwaltungsgerichtsbeschäftigte als Kostensachbearbeiterin im Anweisungsbereich beschäftigt. Ich war über Jahre hinweg als Geschäftsstellenverwalterin tätig.

Redaktion:

Wie hoch ist nach Deinen Informationen die derzeitige Arbeitsbelastung im Vergleich zu den zurückliegenden Jahren 2015,2016 beim Verwaltungsgericht Düsseldorf

Mitarbeiterin: Die derzeitige Arbeitsbelastung beläuft sich

auf über 200 %

Redaktion:

Macht sich diese Mehrarbeit durch häufig längerfristige Erkrankungen Deiner Kolleginnen und Kollegen auf den Geschäftsstellen bemerkbar?

Mitarbeiterin: Auf jeden Fall. Ich weiß auch, dass inzwischen Kolleginnen und Kollegen ausfallen, weil sie inzwischen nervlich sehr angeschlagen sind, bedingt durch die wahnsinnige Mehrbelastung.

Redaktion:

Wie sieht es mit personeller Unterstützung in Deiner Behörde bzw. auf den Geschäftsstellen aus?

Mitarbeiterin: Es wurden wegen der Flut von Eingängen von Asylklagen und Anträgen Personal für den Geschäftsbereich eingestellt. Viele aber zunächst nur mit Zeitverträgen. Zudem kommt hinzu, dass die neuen Kräfte natürlich erst einmal grob eingearbeitet werden müssen, bevor sie wirklich als Hilfe wahrgenommen werden.

Redaktion:

Es werden immer häufiger externe Bewerberinnen und Bewerber eingestellt. Sind diese Kräfte eine Hilfe? Bleibt genügend Zeit, die neuen Kolleginnen und Kollegen auch gründlich einzuarbeiten?

Mitarbeiterin: Nein! Da sehe ich Gefahr in Verzug! Die Qualität der Arbeit wird immer höher und mehr und mehr leiden die neuen Mitarbeiter darunter, dass sie nicht gründlich eingearbeitet werden können. Ganz zu schweigen von der Außenwirkung.

Redaktion:

Hat sich das Verhältnis zueinander bei der wachsenden Arbeitsbelastung verändert?

Mitarbeiterin: Eindeutig ja! Wobei man unterscheiden muss, ist es eine über die Jahre gewachsene Gruppe/Einheit, schweißt es noch mehr zusammen, habe ich aber eine Gruppe, die noch nicht lange zusammen arbeitet und evtl. noch neue Kräfte mit integriert werden müssen, entwickelt sich schon mal Ellenbogen statt Teamarbeit.

Redaktion:

Fallen in erhöhtem Maße Plusstunden (Gleitzeit) an und können diese zeitnah abgebaut werden?

Mitarbeiterin: Fast jeder schiebt ziemlich Stunden vor sich her, wir haben aber meist großzügig die Erlaubnis, die auch wieder abzubauen; es muss natürlich eine gute Absprache in der Gruppe vorausgehen. Dies ist oftmals mit Schwierigkeiten verbunden.

Redaktion:

Häufen sich die Sachstandsfragen?

Mitarbeiterin: Eindeutig ja. Es kommt immer wieder zu Unverständnis bei den anfragenden Beteiligten.

„Normale Sachen“, also keine Asylverfahren, geraten nicht selten ins Hintertreffen.

Redaktion:

Mit Blick auf die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs/elektronischer Akte.

Erfolgt die Einarbeitung bzw. Schulungen zur Zufriedenheit. Wie sieht es mit der entsprechenden Hardware aus?

Mitarbeiterin: Die Einarbeitung erfolgte weitgehend durch Multiplikatoren, die ja meist selbst auch auf den Geschäftsstellen tätig sind und deshalb nur bedingt zur Verfügung stehen. Die Hardware lässt zu wünschen übrig. Die Rechner sind zu langsam und dadurch wird man in den Arbeitsabläufen stark eingeschränkt. Hinzu kommt die Schwierigkeit, wenn eine Kollegin gerade im EGVP einer Kammer arbeitet, ein anderer dann nicht darin arbeiten kann.

Redaktion:

Zum Abschluss des Gesprächs noch eine Frage:

Belastet Dich die aktuelle Situation in Deiner Behörde auch nach Dienstschluss?

Mitarbeiterin: Ja, extrem. Wie so viele Kolleginnen und Kollegen von mir, nehme ich viele Gedanken mit nach Hause, was vorher nicht in diesem Maße vorgekommen ist. Ich

fühle mich völlig erledigt und ausgebrannt und weiß genau, morgen früh finde ich wieder einen Schreibtisch vor, der aussieht, als hätte ich Wochen nicht daran gearbeitet.

Danke für das offene Gespräch.

Liebe Leserinnen, liebe Leser, das Interview spricht unserer Meinung nach für sich.

Diese Situation darf nicht so bleiben. Politik und das Ministerium der Justiz müssen hinter unseren Kolleginnen und Kollegen stehen. Sie dürfen nicht mit dieser gesellschaftlichen Herausforderung alleine gelassen werden.

Der Landesvorstand wird die Problematik in einem Gespräch mit dem Minister der Justiz und dem Staatssekretär am 21.12.2017 im Düsseldorfer Landtag zur Tagesordnung machen.

Azubi-Tag beim Amtsgericht Düsseldorf am 27.10.2017

Jedes Jahr veranstaltet das Amtsgericht Düsseldorf für die gesamten Ausbildungsklassen einen Azubi-Tag, um sich kennenzulernen und auszutauschen. Dieses Jahr verschlug es die Auszubildenden in die Räumlichkeiten des „Cosmo Sports“ in Düsseldorf zum Bowling. Mit Hilfe eines großzügigen Zuschusses der Gewerkschaft konnten 8 Bahnen für die knapp 50 Auszubildenden gemietet werden. Nach anfänglicher Unordnung bei der Verteilung der Teams, konnte der Spaß anfangen. Im Anschluss an das zweistündige Spiel traf man sich zum gemeinsamen Kaffee in der Lobby von „Cosmo Sports“.



Auszubildendentag beim Amtsgericht Wuppertal

Auch in diesem Jahr starteten die Auszubildenden vom Amtsgericht Wuppertal wieder zusammen einen Azubi-Tag. Diesmal ging es in die Alte Papierfabrik zum Bowling. In vier gemischten Gruppen ließen die Auszubildenden die bunten Bowling-Kugeln rollen. Durch die gemischte Gruppenzusammensetzung konnten sich die drei Ausbildungsjahre besser untereinander kennenlernen und hatten viel Spaß zusammen. Nach drei Spielrunden gab es dann das wohl verdiente Mittagessen und eine kleine Siegerehrung.

Kira Laffin, Vorsitzende der Jugend- und Auszubildendenvertretung

Bundesverwaltungsgericht

Pressemitteilung

Nr. 67/2017 vom 28. September 2017

Beihilfe für eine vorsorgliche Brustdrüsenentfernung bei erhöhtem Brustkrebsrisiko

Das wegen familiärer Vorbelastung und einer Genmutation erhöhte Risiko einer Frau, an Brustkrebs zu erkranken, kann eine Krankheit im beihilferechtlichen Sinne darstellen. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig heute entschieden. Die 1975 geborene Klägerin ist beihilfeberechtigte Beamtin des Landes Hessen. Zwei ihrer Verwandten in direkter mütterlicher Linie waren an Brustkrebs erkrankt. Bei ihr besteht eine BRCA2-Genmutation, was ein erhöhtes Risiko begründet, an Brustkrebs zu erkranken. Deshalb wurde sie als Hochrisikopatientin eingestuft. Ihr Ersuchen auf Übernahme der Kosten einer vorsorglichen operativen Brustdrüsenentfernung und nachfolgender Implantatrekonstruktion im Rahmen der beamtenrechtlichen Beihilfegewährung wurde abgelehnt. Während des erstinstanzlichen Klageverfahrens ließ sich die Klägerin operieren. Die Klage war in beiden Vorinstanzen erfolgreich. Das Berufungsgericht hat zur Begründung ausgeführt, dass der beihilferechtliche Krankheitsbegriff im Lichte der verfassungsrechtlich verankerten Fürsorgepflicht des Dienstherrn auch ein deutlich erhöhtes Brustkrebsrisiko erfasse. Dies sei bei der Klägerin der Fall. Bei ihr bestehe eine Wahrscheinlichkeit von etwa 80%, an Brustkrebs zu erkranken.

Das Bundesverwaltungsgericht hat das Urteil des Berufungsgerichts aufgehoben und die Sache an dieses zurückverwiesen. Der geltend gemachte Beihilfeanspruch setzt das Vorliegen einer Krankheit voraus. Der beihilferechtliche Krankheitsbegriff deckt sich im Grundsatz dem entsprechenden Begriff im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung wie er durch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts entwickelt worden ist. Danach ist - neben anderen Voraussetzungen - grundsätzlich nur krank, wer in seinen körperlichen oder geistigen Funktionen beeinträchtigt ist. Bei der nicht an Brustkrebs erkrankten

Klägerin fehlt es an einer Funktionsbeeinträchtigung. Das Bundessozialgericht hat aber in Fällen eines erhöhten Erkrankungsrisikos verschiedentlich auch ohne aktuelle Funktionsbeeinträchtigung das Vorliegen einer Krankheit angenommen. Dies berücksichtigend liegt eine Krankheit im beihilferechtlichen Sinn auch dann vor, wenn die auf Tatsachen gestützte konkrete Gefahr einer schwerwiegenden Gesundheitsschädigung besteht und die schädigenden Folgen, die im Falle des Ausbruchs der Krankheit eintreten, so schwer sind, dass die Behandlungsbedürftigkeit bereits vor Realisierung der Gefahr zu bejahen ist, weil der Betroffenen bei wertender Gesamtbetrachtung nicht zuzumuten ist, dem Geschehen seinen Lauf zu lassen und sich auf die Inanspruchnahme von Früherkennungsmaßnahmen zu beschränken. Insoweit ist hier nicht nur das statistische Lebenszeitrisko zu berücksichtigen, also die Wahrscheinlichkeit, innerhalb der üblichen Lebensspanne an Brustkrebs zu erkranken. Jedenfalls auch in den Blick zu nehmen sind das individuelle Risiko, innerhalb eines überschaubaren Zeitraums zu erkranken, und das Vorhandensein von Früherkennungsmaßnahmen, die hinreichend sensitiv sind, um bei festgestellter Brustkrebserkrankung gute Heilungschancen zu bieten. Aus Verfassungsrecht, insbesondere der Fürsorgepflicht des Dienstherrn, ergeben sich keine anderen Voraussetzungen für die Bewertung eines Erkrankungsrisikos als Krankheit. Die bisherigen Feststellungen des Berufungsgerichts reichen für die erforderliche wertende Gesamtbetrachtung nicht aus. Deshalb ist die Sache an den Verwaltungsgerichtshof zur weiteren Sachaufklärung zurückzuverweisen.

BVerwG 5 C 10.16 - Urteil vom 28. September 2017

Vorinstanzen:

VGH Kassel, 1 A 1261/15 - Urteil vom 10. März 2016 -

VG Darmstadt, 1 K 491/13.DA - Urteil vom 13. Mai 2015 -

Pressestelle des Bundesverwaltungsgerichts
Pressestelle
Telefon +49 341 2007-3010

Kollege Günter Uhlworm im Gespräch mit Ministerpräsident Armin Laschet

Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft der Haupt- und örtlichen Schwerbehindertenvertretungen der obersten Landesbehörden NRW (AGSV NRW) mit dem Vorsitzenden Günter Uhlworm traf sich in der Staatskanzlei zum Gespräch mit dem Ministerpräsidenten Armin Laschet.



Günter Uhlworm teilte mit, dass die AGSV NRW mit ihren 40 Mitgliedern ca. 20.000 schwerbehinderte Menschen in der Landesverwaltung vertritt.

Zu Beginn erläuterte Günter Uhlworm das Verfahren zur Anerkennung einer behinderungsbedingten Minderleistung und die damit verbundene Zahlung eines Beschäftigungssicherungszuschusses durch die Integrationsämter. Zur Nutzung der finanziellen Mittel und der adäquaten Hilfestellung würden entsprechende Stellen im Haushalt fehlen. Ministerpräsident Armin Laschet bat entsprechendes Zahlenmaterial über die Anzahl der AKA zu ermitteln und mitzuteilen. Armin Laschet würde das Thema mit Herrn Minister Laumann vorbesprechen. Die AGSV NRW sollte dies im Termin im Februar mit Herrn Minister Laumann besprechen, der sicherlich eine Vorlage für das Kabinett erarbeiten würde.

Im Jahr 2014 und 2017 wurden je 5 Haushaltsstellen für „STAR“ (Förderung und Einstellung von Förderschüler im Landesdienst) eingestellt. Günter Uhlworm bat darum, alle zwei Jahre 5 Haushaltsstellen für „STAR“ im Haushalt einzustellen, um Förderschüler hiermit weg von der Werkstatt für behinderte Menschen auf den 1. Arbeitsmarkt im öffentlichen Dienst zu beschäftigen. Die Beschäftigung im öD ist immer noch billiger als die Unterhaltung von Plätzen in der

Werkstatt für behinderte Menschen. Armin Laschet unterstützte den Vorschlag. Durch die regelmäßige Möglichkeit, alle zwei Jahre Förderschüler einzustellen, wird die unterstützende Arbeit der Integrationsfachdienste erheblich erleichtert

Bezugnehmend auf die Angabe im Koalitionsvertrag, 5 % Neueinstellungen von schwerbehinderten Menschen zu realisieren, bat Günter Uhlworm insbesondere die Barrierefreiheit der Immobilien des Landes NRW zu prüfen und weiter voranzutreiben. Ein Erlass der MAGS der alten Landesregierung ist noch unzureichend umgesetzt. Hiernach sollten alle Dienststellen Informationen zur Barrierefreiheit auf der Internetseite veröffentlichen. Armin Laschet sagte eine Prüfung und Besprechung im Kabinett zu.

Seit 2012 sind schwerbehinderte Menschen aus den Werkstätten für behinderte Menschen in der Landesverwaltung eingesetzt, ohne jedoch auf Haushaltsstellen geführt zu werden. Günter Uhlworm bat um Prüfung, ob schwerbehinderte Menschen, die sich in der Landesverwaltung bewährt haben, auf den ersten Arbeitsmarkt zu überführen und hierfür Haushaltsstellen bereit zu stellen. Es sei sichergestellt, dass auch bei einem späteren Scheitern des Einsatzes jederzeit die Rückkehr in die Werkstatt für behinderte Menschen erfolgen kann.

Zum Schreiben der AGSV NRW, § 16 Abs. 3 LBeamtVG NRW zu ergänzen, schlug Ministerpräsident Armin Laschet vor, im Erlasswege die Dienststellen anzuweisen, schwerbehinderte Menschen auf die unterschiedlichen Versorgungsabschlüsse bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit und bei Versetzung in den Ruhestand wegen Schwerbehinderung zu befehlen.

Die unterschiedliche Zahlung von Dienstbezügen bei Anträgen gem. § 81 SGB IX (neu ab 01.01.2018 § 164 SGB IX) und bei Feststellung der Teildienstfähigkeit nach § 61 LBG NRW wird einer genauen rechtlichen Prüfung unterzogen aufgrund der Tatsache, dass Günter Uhlworm erläuterte, dass dann für die schwerbehinderten Beamten Anträge auf Teilzeit gemäß § 81 SGB IX nicht tragbar seien.

Günter Uhlworm bedankte sich am Ende für das überaus offene und ergebnisorientierte Gespräch mit Herrn Ministerpräsidenten Armin Laschet.

Teilrente beziehen und Steuern sparen

Mit dem neuen Flexi - Rentengesetz können Arbeitnehmer mit 63 (Schwerbehinderte schon früher) ab Juli 2017 mit einer Minirente Steuern in Zukunft sparen.

Im Jahr 2017 sind 74 % der Rente steuerpflichtig. Der Steuersatz steigt bis 2020 jedes Jahr um 2 %, so dass im Jahr 2020 80 % der Rente steuerpflichtig sind. Danach steigt der Satz pro Jahr um 1 %. Im Jahr 2040 sind dann 100 % der Rente steuerpflichtig. Wer jetzt in Teilrente geht sichert sich den Steuerfreibetrag lebenslang. Im Jahr 2017 sind 26 % steuerfrei. 2018 beträgt der Steuerfreibetrag nur noch 24 %.

Wegen der Rentenabschläge lohnt es sich nicht, jetzt ganz in Rente zu gehen. Lohnenswert ist es aber einen kleinen Teil der Rente zu beziehen, wobei die Teilrente mindestens 10 % der Vollrente betragen muss. Mit diesem Modell können 63-jährige Arbeitnehmer mit einer geringfügig verkürzten Arbeitszeit weiterarbeiten und gleichzeitig zehn Prozent ihrer Rente beziehen. Abschläge gibt es nur auf die bereits bezogene Minirente, nicht jedoch auf den 90-Prozent Anteil der noch nicht bezogenen Rente. Zudem steigt die Rente durch die weiter gezahlten Versicherungsbeiträ-

ge stark an.

Wichtig ist dazu aber der Steuervorteil, der lebenslang besteht. Wer etwa 2020 von der Teilrente in die Vollrente wechselt, bleibt aber bei dem steuerpflichtigen Anteil der Rente von 74 % statt 80 % stehen.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer mit einer Jahresbruttorente von zurzeit 18.000 €. Er nimmt ab Juli 2017 10 % Rente in Anspruch und arbeitet weiter bis 2020. Im Jahr 2020 beträgt die Jahresbruttorente 22.000 €. Davon sind dann steuerfrei 26 % (wegen der Teilrente in 2017) statt 20 %.

26 % steuerfrei beträgt: 5720 € Steuerfreibetrag.

20 % steuerfrei beträgt: 4400 € Steuerfreibetrag.

Der Vorteil beträgt 1320 € Steuerfreibetrag lebenslang. Das macht bei einem Steuersatz von 25 % ein Plus von 300 € im Jahr lebenslang.

Wir raten darum allen, die ab dem 63. Lebensjahr eine Teilrente beantragen wollen, sich bei der Deutschen Rentenversicherung beraten zu lassen.

Günter Uhlworm

Landesgeschäftsführer

Hinweis in eigener Sache

Unser lieber Kollege **Rainer Laudage** (EDV Rechnungsführer) ist ab sofort nicht mehr unter seiner Dienstanschrift zu erreichen. Etwaige Mitteilung bzw. Meldungen an ihn bitte nur noch an seine private E-Mail Anschrift: rainer.laudage@gmx.de senden.

Verstorben sind die Kolleginnen und Kollegen:

Ingrid Namyslo, Bezirksgruppe Minden - **Carsten Rose**, Bezirksgruppe Krefeld

Cordula Gößling, Bezirksgruppe Essen - **Gerd Dingwerth**, Bezirksgruppe Münster

Heide-Renate Schmitz, Bezirksgruppe Aachen

Wir verlieren mit den Verstorbenen treue Mitglieder; ihnen werden wir ein ehrendes Andenken bewahren.

Der Landes- und Hauptvorstand

Stellung der Schwerbehindertenvertretung gestärkt

17.10.2017 .Das Arbeitsgericht Berlin hat in seinem Beschluss vom heutigen Tag zum Aktenzeichen 16 BV 16895/15 die Stellung der Schwerbehindertenvertretungen erheblich gestärkt. Die von unserer Kanzlei vertretene Schwerbehindertenvertretung hatte geltend gemacht, zu der Umsetzung einer behinderten Arbeitnehmerin bereits vor einer rechtskräftigen Entscheidung über ihren Antrag auf Gleichstellung mit einem schwerbehinderten Menschen nach § 95 Abs. 2 SGB IX beteiligt zu werden. Zu Recht, befand das Arbeitsgericht, und gab dem Antrag statt. Damit können Schwerbehindertenvertretungen sich jetzt auch in Angelegenheiten

der behinderten Arbeitnehmer, über deren Antrag auf Gleichstellung mit einem schwerbehinderten Menschen noch nicht rechtskräftig entschieden wurde, die ihren Antrag aber dem Arbeitgeber bekannt gegeben haben, auf ihre Rechte aus § 95 Abs. 2 SGB IX berufen. Die Entscheidung ist sehr zu begrüßen. Die frühzeitige Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung sorgt für frühzeitige Einwirkungsmöglichkeiten und sichert dadurch die Arbeitsplätze der behinderten Arbeitnehmer.

Quelle: <http://www.dka-kanzlei.de/news-reader/stellung-der-schwerbehindertenvertretung-gestaerkt.html>

Workshop des Hauptvorstandes am 23. und 24. Oktober in Essen

Die diesjährige Hauptvorstandsitzung der DJG wurde im Rahmen eines Workshops durchgeführt. Zahlreiche Bezirksgruppenvorsitzende sowie die Mitglieder des Landesvorstandes und Vertreter der Fachgruppen nahmen an der Veranstaltung teil.



Der Vorsitzende begrüßte die Anwesenden und gab einen Überblick über den Ablauf des Workshops. Es wurden Arbeitsgruppen zu verschiedenen Themenbereichen, wie z.B. Weiterentwicklung, Darstellung oder Gewerkschaftliche Ziele für die zukünftige ge-

werkschaftliche Arbeit in den kommenden Jahren gebildet. Mit Blick auf den im kommenden Jahr anstehenden Gewerkschaftstag der DJG wurden Themenschwerpunkte für Anträge an den Gewerkschaftstag erarbeitet. Diese sollen dann auf der im Frühjahr stattfindenden Sitzung des Hauptvorstandes vorgestellt werden.

Der Gewerkschaftstag der DJG findet in der Zeit vom 11. bis 13. September 2018 im dbb forum Königswinter statt. Im weiteren Verlauf des Workshops berichtete der Vorsitzende über die Sitzung des Bundesvorstandes der DJG. Diese fand eine Woche vorher ebenfalls in Königswinter statt. Auch dort nahmen die Planungen zum ebenfalls im kommenden Jahr stattfindenden Bundesgewerkschaftstag großen Raum ein.

Ein weiterer Punkt bei der Veranstaltung war der Bericht von Kollegin Winkelmann über die Arbeit der Bundestarifgruppe.

Wichtig bei dieser Veranstaltung war auch der allgemeine Austausch über die Situation in den jeweiligen Bezirksgruppen. Der Vorsitzende bedankte sich zum Abschluss der zwei Tage bei allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern für die konstruktive Mitarbeit.

Vorstand in der Fachhochschule Bad Münstereifel

Im Dezember besuchte der Vorstand der DJG NRW die Fachhochschule in Bad Münstereifel. Herr Dr. Limbach, Direktor der Fachhochschule für Rechtspflege und seine Stellvertreterin, Frau LRDin Cürten, begrüßten den Landesvorsitzenden der DJG Klaus Plattes, die Stellvertreter Ursula Winkelmann und Marko David und Geschäftsführer Günter Uhlworm.



Herr Plattes, Herr Dr. Limbach, Frau Cürten, Herr Uhlworm, Herr David

Zu Beginn berichtet Herr Dr. Limbach über den ersten erfolgreichen Studienabschnitt eines blinden Rechtspflegers in der Fachhochschule und die Sensibilisierung des gesamten Lehrpersonals in Zusammenhang mit der Erstellung von Unterrichtsmaterial und die Nutzung von Softwarelösungen durch den blinden Rechtspflegeranwärter.

Einig waren sich alle, dass der geplante Anbau auf dem Gelände der FH I ein weiterer Schritt, die Barrierefreiheit in Teilen der FH I herzustellen und damit mehr Lehrgänge auch an der FH I mit schwerbehinderten Menschen stattfinden können. Der Bau muss auf die Bauliste der Landesregierung.

Weiteres Thema der Besprechung waren der demografische Wandel und die damit erhöhte Zahl von neuen Anwärter im mittleren und gehobenen Dienst, die Erstellung neuer Ausbildungsinhalte

für den mittleren Dienst mit Einführung der eAkte.

Die Vergangenheit hat leider gezeigt, dass es sehr schwer ist, Dozenten aus dem Düsseldorfer und Hammer Bezirk zu gewinnen. Wenn jetzt noch die Anwärterzahlen erhöht werden, wird es noch schwerer, Dozenten für die FHR zu gewinnen. Darum wurde der Vorschlag einer dezentralen Ausbildung in den drei Bezirken mit gleichen Ausbildungsplänen und Prüfungen diskutiert. Dies käme den Dozenten und Studierenden entgegen, die dann heimatnah das Studium absolvieren.

Wie kann die Fortbildung attraktiv gestaltet werden? Beide Parteien fanden den Vorschlag der DJG NRW für eine modulare Fortbildung nach einem Grundlagenlehrgang, die den Interessen der Anwärter entgegenkommen, für gut umsetzbar.

Die Vertreter der DJG NW schlugen vor, wieder Ausbildungsgeschäftsstellen einzuführen, um eine intensive Ausbildung zu garantieren. Dr. Limbach sagte zu, diesen Vorschlag auch in die weiteren Diskussionen einzubringen.

Die Werbung in den Schulklassen für unsere Ausbildungen müssen sicherlich noch deutlich intensiviert und an die neuen Medien angepasst werden.

Die Veränderung der Ausbildung des Justizwachtmeisterdienst wurde besprochen, wobei die DJG eine 24-monatige Ausbildung mit einem Ausbildungsleiter vor Ort favorisiert. Herr Dr. Limbach sagte zu, dass hier flexibel reagiert werden kann. Die Inhalte müssen sicherlich in fachpraktischen und psychischen Belangen weiter ausgebaut werden. Darum wurde die Ausbildung von 6 auf 9 Monate verlängert. Die Ergebnisse der Ausbildungen müssen zu gegebener Zeit geprüft werden.

Treffen des IT-Fachbereiches im neuen Justizzentrum Bochum

Am 28.11.2017 haben sich die Mitglieder des Fachbereiches IT im neuen Justizzentrum Bochum getroffen. Fachbereichsleiter Georg Schiffer begrüßte zu den Themen Elektronischer Rechtsverkehr (ERV) / elektronische Akte (eAkte) und elektronischer Arbeitsplatz (e²A).



Neben den anwesenden Mitgliedern des Fachbereiches sind dankenswerterweise Herr Präsident des Landgerichtes Bochum Hartwig Kemner und Herr Vizepräsident des Oberlandesgerichtes Köln Peter Lichtenberg (ITD) der Einladung des Fachbereiches gefolgt.

Herr Kemner hieß uns in seinem Haus willkommen und stellte den Projektauftrag für die Pilotierung der elektronischen Aktenführung beim Landgericht Bochum vor. Mit Projektbeginn im September 2015 wurden nach und nach die Anforderungen hinsichtlich ERV und eAkte umgesetzt. Die Projektleitung wurde quartalsweise per Statusbericht über den jeweiligen Stand der Pilotierung informiert.

Anfang Oktober 2016 startete dann die Berufungskammer mit der eAkte, im November 2016 die 4. Zivilkammer. Beim elektronischen Rechtsverkehr wurden seit Oktober 2016 rund 1.600 Eingänge per EGVP empfangen und rund 140.000 Seiten gescannt.

Die Stabilisierung der ERV-Technik und Einführung der führenden eAkte (ohne Papierakte) stellte Herr Kemner als Meilensteine für die weitere Umsetzung der elektronischen Akte in der Justiz NRW heraus. Er wies darauf hin, dass bei einer Weiterleitung von anwaltlichen Schriftsätzen an andere beteiligte Anwälte über das bEA-Postfach das derzeitige hohe Druckvolumen stark minimiert werden könne.

Derzeit werden elektronische Signaturkarten durch die Bundesnotarkammer vergeben. Aufgrund fehlender personeller Ressourcen stockt die Vergabe zurzeit.

Nach dem informativen Vortrag von Herrn Kemner startete die Diskussion mit Herrn Lichtenberg über den Stand der Zentralisierung.

Der elektronische Rechtsverkehr wird gemäß gesetzlicher Vorgaben ab 01.01.2018 verbindlich eingeführt. Damit einher geht auch die technische Zentralisierung. Im laufenden Jahr konnten 12 Landgerichte zum ITD überführt werden, 2 Landgerichte werden noch bis Ende des Jahres zentralisiert.

Im Jahr 2018 ist geplant, 5 Landgerichte, 11 Staatsanwaltschaften (davon 3 Pilotbehörden), 24 Arbeitsgerichte, 13 Amtsgerichte (AG Mönchengladbach im Mai 2018), 6 Sozialgerichte sowie ein Oberlandesgericht zu zentralisieren. Im Jahr 2019 sollten dann eng getaktet die weiteren Behörden migriert werden. Nach der Überführung zum ITD können auf den Arbeitsplätzen nur noch validierte Anwendungen benutzt werden. Die Anmeldung an der Domäne findet dann über Münster statt.

Die Einführung der e-Akte soll ab dem kommenden Jahr forciert werden. Die Umsetzung auf die führende elektronische Akte muss bis 2026 im gesamten Justizbereich erfolgt sein.

Im Rechenzentrum in Münster sind derzeit 22 Justizbedienstete sowie 16 externe Unterstützer tätig. Herr Lichtenberg wies auf den sehr hohen Schulungsbedarf der technischen Mitarbeiter, die aus der Justiz kommen, hin. Von Seiten des JM werden zurzeit Überlegungen angestrengt, ob eine technische Beamtenlaufbahn ermöglicht werden soll, die den justizspezifischen Anforderungen gerecht wird.

Grundsätzlich ist bei Einstellungen von externen Mitarbeitern die Qualifikation eines Fachhochschulabschlusses erwünscht.

Technische Mitarbeiter des ITD müssen einen Dienstbetrieb von 7:00 Uhr - 18:00 Uhr gewährleisten. Diese Zeiten haben sich für das BIT bereits bewährt. Eine Rufbereitschaft für Techniker wird eingerichtet werden müssen. Die Gleitzeit in der jetzt bekannten Form wird für die technischen Mitarbeiter des ITD also nicht funktionieren.

Von Seiten der Mitglieder des Fachbereiches wurde auf mangelnde Transparenz bzgl. der Zukunft der vor Ort tätigen IT-Betreuer hingewiesen. Derzeit finden Diskussionen statt, wie eine Überführung des IT-Personals zum ITD umgesetzt werden kann; mit einer grundlegenden Entscheidung ist alsbald zu rechnen. Um der Doppelbelas-

stung des dezentralen Betriebes und des aufzubauenden zentralen Betriebs gerecht zu werden, wird der dezentrale Betrieb lediglich noch auf Erhalt ausgerichtet sein können. Wesentliche Neuerungen oder Verbesserungen sind hier nicht mehr zu erwarten.

Herr Lichtenberg wies darauf hin, dass aufgrund der Vereinbarkeit von Familie und Beruf damit zu rechnen ist, dass vermehrt Heimarbeitsplätze ermöglicht werden. Wie konkret die Heimarbeitsplätze zukünftig aussehen werden, ist noch nicht abschließend geklärt. Es muss u. a. noch geklärt werden, ob mit einem privaten oder einem dienstlichen Gerät gearbeitet wird, ob mit einem Boot-Stick (Linux) die Verbindung zum RZ hergestellt wird oder ob ein Laptop mit Dockingstation (mit VPN-Zugang) die Lösung sein könnte. In jedem Fall soll jedoch der Zugang zum RZ möglich sein, damit u. a. auf die benötigten Daten der Fachverfahren zugegriffen werden kann.

Grundsätzlich sieht Herr Lichtenberg das größte Problemfeld in der Personalsituation. Hinsichtlich der in der letzten Zeit aufgetretenen Performanceprobleme ist beim ITD eine Task Force eingerichtet worden, die auch bereits erste Schwachstellen erkannt und abgestellt hat. Auch der elektronische Rechtsverkehr bedeutet eine enorme Herausforderung, da die Infrastruktur hoch verfügbar sein muss und nach anfänglichen Problemen mittlerweile ein sehr guter Grad der Zuverlässigkeit erreicht sei.

Für die Zeit nach Ablauf des Supportes von Windows 7 im Jahr 2019 werden Überlegungen angestellt, ob anstelle der teuren Windows 10-Enterprise-Lizenzen nicht auch mit einem Linux-Betriebssystem gearbeitet werden kann (ähnlich wie Thin-Client).

Frau Neumann, Servicekraft, und Herr Dr. Bosse, Richter am AG Bochum, stellten anschließend die Vorgehensweise der Aktenbearbeitung unter e²A vor. Die Fachverfahren sind bereits in e²A integriert. Die technischen Möglichkeiten der Bearbeitung wurden vorgeführt. So können z. B. Signaturen für Serviceeinheiten und Richter erstellt werden. Der Signaturbericht, der die Unterschrift ersetzt, muss in jedem Fall zur Akte genommen werden. Es können Postits gesetzt werden und Bereiche in den Dokumenten markiert werden, ohne dass diese Markierungen beim evtl. Aktenversand für den Empfänger zu sehen sind. Das System ist in sich weitestgehend geschlossen; die Nachrichten werden empfangen, verarbeitet und weiterversandt.

Der IT-Fachbereich bedankt sich herzlich für die Gastfreundschaft im Justizzentrum Bochum, für die interessanten Einblicke und die offenen Gespräche!

Viola Winkelmann und Georg Schiffer



Die Johannes-Albers-Bildungsforum gGmbH lädt ein

Wir bieten politische Fort- und Weiterbildung für engagierte Menschen aus christlich-sozialer Verantwortung an. Weitere Infos zu den Seminaren im Internet unter www.azk.de oder telefonisch 02223 – 73 119 (Regina Ochs) bzw. 02223 – 73 117 (Uta Kowalski)

„Politische Bildung bringt auf Augenhöhe!“ –Aktuelles aus unseren Bildungsprogramm 2018

Bringt uns Präsident Trump auseinander? Die deutsch-amerikanischen Beziehungen

14.-16.02.2018 Tagungsbeitrag: 140,00 €

Einführung in Kreativitätstechniken – von Brainstorming bis zur Walt-Disney-Methode
16.-17.02.2018 Tagungsbeitrag: 160,00 €

Einführung in den Islam
21.-23.02.2018 Tagungsbeitrag: 140,00 €

Medienethik heute: Good news oder fake news?
22./23.02.2018 Tagungsbeitrag: 70,00 €

Fit für Politik
Rhetorik und Öffentlichkeitsarbeit für Frauen
05.-07.03.2018 Tagungsbeitrag: 180,00 €

Seniorenkolleg: Eine gute Pflege für alle
05./06.03.2018 Tagungsbeitrag: 45,00 €

Extremismus in Deutschland: Eine Gefahr für unsere Gesellschaft?
19.-23.03.2018 Tagungsbeitrag: 180,00 €

Ökosystem Meer – Weltmeere in Gefahr
21.-23.03.2018 Tagungsbeitrag: 140,00 €

Fußball-Bundesliga - Eine nicht enden wollende Erfolgsgeschichte?
23.-25.03.2018 Tagungsbeitrag: 140,00 €

Staaten am Nil – „Kampf um Wasser“
06.-07.04.2018 Tagungsbeitrag: 100,00 €

Nordkorea - Eine Gefahr für den Weltfrieden?
11.-13.04.2018 Tagungsbeitrag: 140,00 €

Großkonzerne in Deutschland – Konzentrierte Macht – Mit Exkursionen
23.-27.04.2018 Tagungsbeitrag: 220,00 €

Im Datengefängnis
Das Ende des persönlichen Datenschutzes
25.-27.04.2018 Tagungsbeitrag: 150,00 €

Steuern – gerecht für alle?
04.-06.05.2018 Tagungsbeitrag: 140,00 €

Informationstag zu Blended Learning: „Blended Learning im öffentlichen Dienst“
20.04.2018 kostenfrei

Im Tagungsbeitrag sind enthalten:
Übernachtung im Doppelzimmer, Vollverpflegung, Lehrmaterialien. Der EZ-Zuschlag beträgt 16,00 Euro pro Nacht.
ALG-II-Empfänger, Auszubildende und Studenten (bis 30 Jahre) erhalten bei allen Seminaren einen Rabatt von 50 % auf die Tagungsbeitrag

Bei Anmeldungen bis zum 31. Januar 2018 wird ein Frühbucherrabatt von 10 % der Seminargebühr gewährt.

Seminare für Personalräte

Psychische Belastungen am Arbeitsplatz
29.01.-01.02.2018 Tagungsbeitrag: 509,00 €

PR I – Personalvertretungsrecht - Basics
29.01.-02.02.2018 Tagungsbeitrag: 636,- €

JAV kompakt
Mit Rhetorik und Besuch des Arbeitsgerichts
05.-09.02.2018 Tagungsbeitrag: 636,- €

Digitalisierung in Betrieb und Verwaltung – welche Mitbestimmungsrechte brauen wir, um uns auf die sich ändernden Arbeitsbedingungen einzustellen?
19.-20.02.2018 Tagungsbeitrag: 275,00 €

PR III – Recht haben und Recht behalten
06.-09.03.2018 Tagungsbeitrag: 509,00 €

Schwerbehindertenvertretung – Verantwortung erfolgreich meistern
16.-20.04.2018 Tagungsbeitrag: 636,- €

Protokoll- und Schriftführung – Niederschriften schnell und rechtssicher dokumentieren
11.-13.06.2018 Tagungsbeitrag: 380,- €

Hinweis: Zu den Tagungsbeiträgen kommen noch Übernachtungs- und Verpflegungskosten hinzu. Hinweise zu Rabattierungen entnehmen Sie den Hinweisen auf unserer Homepage